

# Covid-19 Schutzkonzept

---

## 1 Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt die Vorgaben, welche gemäss physiofobi zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie erfüllt sein müssen.

Das Schutzkonzept orientiert sich

- an der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie (Stand 13. September 2021)
- an den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)
- an den Vorgaben des entsprechenden Kantons, in dem die Veranstaltung stattfindet
- an der allgemeinen Hausordnung des jeweiligen Veranstaltungsortes

Das vorliegende Schutzkonzept wird angepasst,

- wenn die Behörden die geltenden Vorgaben oder Empfehlungen ändern oder
- wenn sich in der praktischen Umsetzung zeigt, dass die übergeordneten Empfehlungen nicht oder nur teilweise eingehalten werden können.

## 2 Geltungsbereich

Das Schutzkonzept richtet sich an alle Kursteilnehmer, Kursleiter, Referenten und Mitarbeitende von physiofobi. Das Schutzkonzept gilt auch für alle Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen im Auftrag von physiofobi. Es gilt auch für alle anderen Personen, die sich auf dem Areal oder in den Räumen der Veranstaltungsortes aufhalten.

## 3 Ziele

Das Ziel von physiofobi ist die Sicherstellung des Lehrbetriebs. Dabei steht die Verhinderung von Covid-19 Ansteckungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten von physiofobi im Fokus.

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten.

Angestrebt wird, dass

- die Verbreitung des Coronavirus verhindert und Übertragungsketten unterbrochen werden,
- Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und Mitarbeitende Kurse von physiofobi besuchen, so lange sie keine Covid-19 Symptome aufweisen und nicht mit einer an Covid-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben respektive engen Kontakt hatten,
- die Verhaltens- und Hygieneregeln eingehalten werden.

## 4 Massnahmen

### 4.1 Grundsätzliche Massnahmen

Es gelten folgenden Grundsätze:

- Einhaltung der Abstandsregeln auf dem Weg zum Veranstaltungsort und zurück zum Ausgangspunkt.
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern, wenn immer möglich, bei allen interpersonellen Kontakten auf dem Areal des Veranstaltungsortes (1,5-Meter-Distanz-Regel), sofern keine Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem gültigen Covid-19 Zertifikat erfolgt.
- Einhaltung der generellen Verhaltensmassnahmen (untenstehend)
- Einhaltung der Tragpflicht von Schutzmasken in den Gebäuden, sofern keine Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem gültigen Covid-19 Zertifikat erfolgt.

### 4.2 Generelle Verhaltensmassnahmen

Alle Personen, die sich auf dem Gelände oder in den Gebäuden des Veranstaltungsortes bewegen, halten sich an die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit. Mittels Informationsplakaten werden sie auf die korrekte Durchführung aufmerksam gemacht (z.B. Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene).

Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten sollen die Hände mit Wasser und Seife gereinigt und getrocknet werden. Die Reinigung der Hände ist auch nach der Nutzung von mehreren Personen genutzten Schaltern, Fenster- und Türgriffen, Liftknöpfen, Treppengeländern etc. wo möglich empfohlen.

Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien dürfen nicht geteilt werden, es wird nur Wegwerfgeschirr verwendet.

Beim Arbeiten mit Geräten mit Körperkontakt ist, wenn immer möglich Einmalwerkzeug/ Einwegmaterial zu verwenden. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Arbeitswerkzeuge oder Geräte nach dem Kontakt zu desinfizieren.

Wunden (z.B. an den Fingern) müssen abgedeckt werden.

Dozierende und Vorgesetzte sind verpflichtet, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und Mitarbeitende, die nicht gesund erscheinen (insbesondere Fieber- oder Grippe-symptome sowie Husten) vom Unterricht bzw. von der physischen Präsenz am Veranstaltungsort auszuschliessen und zum Verlassen des Areals aufzufordern.

Wenn eine Person in den Räumen des Veranstaltungsortes klare Symptome aufweist, fordern die Dozierenden oder der Kursleitende die Person auf, einen Arzt zu konsultieren und empfehlen einen gesicherten Transport zu nutzen.

### 4.3 Tragpflicht von Schutzmasken

Physiofobi empfiehlt das Tragen von Schutzmasken.

In Gebäuden, in denen eine Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem gültigen Covid-19 Zertifikat erfolgt, gilt keine Maskentragpflicht. An den Gebäudeeingängen werden Plakate angebracht, die auf die Zertifikatspflicht hinweisen.

In Gebäuden, die öffentlich zugänglich sind, gilt eine generelle Maskentragpflicht. An den Gebäudeeingängen werden Plakate angebracht, die auf die Maskentragpflicht hinweisen. Die Maskentragpflicht gilt für alle Personen in allen öffentlich zugänglichen Bereichen (z.B. Empfangsbereich,

Verkehrsflächen, Personen- und Warenaufzüge, Treppenhäuser, Sanitäreinrichtungen), in Begegnungszonen (z.B. Pausenräume) sowie in den Unterrichtsräumen.

Die Maskentragpflicht gilt auch für Personen, die über ein Attest verfügen, die sie von der Maskentragpflicht befreit. Es sind keine Ausnahmen vorgesehen.

Gesichtsschilder und Visiere können Masken nicht ersetzen und befreien deshalb nicht von der Maskentragpflicht.

Alle in den Räumen des Veranstaltungsortes anwesenden Personen (Mitarbeitende, Weiterbildungsteilnehmende, externe Dienstleistende etc.) sind dafür besorgt, dass sie während ihrer Anwesenheit am Veranstaltungsort über eine ausreichende Anzahl an Schutzmasken verfügen. Die Schutzmasken werden gratis abgegeben.

Zur Anwendung der Schutzmasken kann das Erklärvideo des Bundesamtes für Gesundheit eingesetzt werden. Zudem sind die Bedienungsanleitungen der einzelnen Produkte zu beachten.

#### **4.4 Isolations- und Quarantäne-Massnahmen**

Personen, welche Covid-19 Krankheitssymptome aufweisen, dürfen nicht an einer Weiterbildungsveranstaltung von physiofobi teilnehmen und müssen sich in (Selbst)Isolation und (Selbst)Quarantäne begeben. Sie rufen ihren Hausarzt/ihre Hausärztin an und befolgen dessen/deren Anweisungen. Der Hausarzt/die Hausärztin meldet den Fall an das Kantonsarztamt und das BAG. Der Kanton identifiziert anschliessend die engen Kontaktpersonen und kontaktiert diese.

Personen, welche einen engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder sonstige enge Kontakte, sollen sich in Quarantäne begeben. Ausgenommen sind Personen, die nachweisen können, dass sie gegen Covid-19 geimpft wurden (nicht länger als 12 Monate) oder dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten (nicht länger als 6 Monate).

Die Isolation oder Quarantäne gilt als begründete Absenz und die verpassten Unterrichtseinheiten können kostenlos im nächsten Kurs besucht werden.

Falls ein Krankheitsfall an einer Fortbildungsveranstaltung von physiofobi vorkommt, müssen gemäss den Vorgaben zum Contact Tracing enge Kontakte ausfindig gemacht werden. Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Gesundheitsbehörden. Physiofobi stellt der zuständigen kantonalen Stelle auf Anfrage Adresslisten mit Namen, Vornamen, Wohnorten und E-Mail-Adressen zur Verfügung.

#### **4.5 Unterrichtsaktivitäten vor Ort**

Ab dem 20. September 2021 gelten die Unterrichtsräume von physiofobi nicht mehr als öffentlich zugänglich, da in Räumen in denen Unterrichtsaktivitäten stattfinden, alle Personen über ein gültiges Covid-19 Zertifikat verfügen müssen.

Ab dem 20. September 2021 darf die gesamte Raumkapazität genutzt werden.

#### **4.6 Veranstaltungen mit Covid-19 Zertifikaten**

An Veranstaltungen mit Covid-19 Zertifikaten bestehen keine räumlichen Kapazitätsbeschränkungen. Die Maskentragpflicht sowie die 1,5-Meter-Distanz-Regel entfallen.

Die Kontrolle der Covid-19 Zertifikate erfolgt vor dem Eingang. Alle Personen, die ein kontrolliertes Gebäude betreten wollen, benötigen ein gültiges Covid-19 Zertifikat. Sie sind selbstständig dafür besorgt, dass sie über ein gültiges Covid-19 Zertifikat verfügen. Die zu kontrollierenden Personen

weisen einerseits ihr Covid-19 Zertifikat sowie einen geeigneten Identitätsnachweis mit Foto vor. Personen ohne gültiges Covid-19 Zertifikat werden abgewiesen. Physiofobi übernimmt keine Testkosten der Kursteilnehmer.

#### **4.7 Tracing**

Weiterbildungsteilnehmende und Mitarbeitende werden informiert, dass ihre bereits vorliegenden Kontaktdaten auf Anfrage der zuständigen kantonalen Stelle weitergeleitet werden, um die Identifikation und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen zu ermöglichen. Mit der Einhaltung des Schutzkonzepts ist seitens physiofobi kein Tracing erforderlich.

#### **4.8 Selbstverantwortung**

Physiofobi erwartet von ihren Weiterbildungsteilnehmenden und Mitarbeitenden vorbildliches Verhalten sowie das konsequente Einhalten der Vorgaben. Alle Weiterbildungsteilnehmenden und Mitarbeitenden sind aufgerufen, selbstverantwortlich zu handeln und die Schutzkonzepte sowie alle weiteren Massnahmen zu beachten, die dazu dienen, das Risiko von Übertragungen des Covid-19 Virus zu minimieren. Alle Mitarbeitenden von physiofobi sind angehalten, Personen auf ein Fehlverhalten hin anzusprechen. Bei einem Aufenthalt ohne gültiges Covid-19 Zertifikat in einem kontrollierten Gebäude sowie bei wiederholtem Fehlverhalten gegen andere Vorgaben des Schutzkonzepts wird der Kursleiter informiert, um ein Disziplinarverfahren einzuleiten bzw. um den Verstoß gegen die allgemeine Hausordnung zu ahnden.

### **5 Betrieb**

#### **5.1 Anreise/Öffentlicher Verkehr**

Bei einer Benutzung des öffentlichen Verkehrs sind die dafür erlassenen Verhaltensregeln einzuhalten.

#### **5.2 Gebäudezutritt**

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen das Areal des Veranstaltungsorts nicht betreten. Bei Personenansammlungen vor den Eingängen des Gebäudes muss die 1,5-Meter-Distanz-Regel eingehalten werden. In Gebäuden, die öffentlich zugänglich sind, gilt eine generelle Maskentragpflicht. In Gebäuden, in denen eine Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem gültigen Covid-19 Zertifikat erfolgt, gilt keine Maskentragpflicht. Schutzmasken sind vor dem Zutritt in die Gebäude korrekt anzuziehen. An sensiblen Punkten (Gebäudeeingänge, Theken, Kantine etc.) stehen weitere Handhygienestationen zur Verfügung.

### **5.3 Verkehrsflächen**

In Verkehrsflächen, die öffentlich zugänglich sind, gilt zudem die Maskentragpflicht und die 1,5-Meter-Distanz-Regel zwischen den anwesenden Personen. In Gebäuden, in denen eine Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem gültigen Covid-19 Zertifikat erfolgt, ist die Maskentragpflicht aufgehoben und die 1,5-Meter-Distanz-Regel darf unterschritten werden.

In öffentlich zugänglichen Bereichen dürfen unnötige Gegenstände, welche von unterschiedlichen Personen berührt werden können (z.B. Give-Aways), nicht ausgelegt werden und sind zu verstauen.

### **5.4 Empfangssituationen/Theken**

Bei Empfangs- und Bedientheken in öffentlich zugänglichen Gebäuden wird auf die 1,5-Meter-Distanz-Regel hingewiesen und nach Möglichkeit eine Bodenmarkierung angebracht. Der Veranstalter stellt Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.

### **5.5 Räume allgemein**

Räume sind gut zu lüften. In Räumen mit Lüftungsanlagen erfolgt dies automatisch, die Anlagen bleiben in Betrieb. In unbelüfteten Räumen sind während jeder Pause die Fenster zu öffnen.

### **5.6 Pausenräume**

In Pausenräumen von nicht mit Covid-19 Zertifikaten kontrollierten Gebäuden gilt die 1,5-Meter-Distanz-Regel. In Pausenräumen, die öffentlich zugänglich sind, gilt zudem die Maskentragpflicht. Unnötige Gegenstände dürfen nicht ausgelegt werden und sind zu verstauen.

### **5.7 Sanitäranlagen**

In den Sanitäranlagen von nicht mit Covid-19 Zertifikaten kontrollierten Gebäuden ist die 1,5-Meter-Distanz-Regel einzuhalten. In den Sanitäranlagen, die öffentlich zugänglich sind, gilt zudem die Maskentragpflicht. Die wartenden Personen haben untereinander die 1,5-Meter-Distanz-Regel einzuhalten.

Die Sanitäranlagen werden täglich gereinigt.

Soweit möglich werden die Waschbecken mit Flüssigseife-Spendern und Einmalhandtüchern ausgerüstet. Händedesinfektionsmittel wird nur bereitgestellt, wenn keine Alternative vorhanden ist. Flüssigseifen und Händedesinfektionsmittel werden regelmässig nachgefüllt.

### **5.8 Verpflegung/Kantine**

Alle Personen, die sich in nicht mit Covid-19 Zertifikaten kontrollierten Gebäuden verpflegen, sind aufgefordert, ihre Schutzmasken zu tragen bis sie ihren Sitzplatz eingenommen haben und mit dem Essen bzw. Trinken beginnen. Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. Sobald die Verpflegung beendet ist, muss die Schutzmaske wieder getragen werden.

Eine Verpflegung ausserhalb der dafür vorgesehenen Bereiche ist nicht erlaubt. Entsprechend ist z.B. eine Verpflegung in den Verkehrsflächen oder bei den Arbeitsplätzen zu vermeiden.

## **6 Reinigung/Hygienemassnahmen**

Während der Covid-19 Situation werden die Räume wie üblich gereinigt. Es genügt eine Reinigung der Oberflächen und der abwaschbaren Böden mit handelsüblichen Reinigungsmitteln. Eine Desinfektion ist nicht nötig.

Eine erhöhte, bedarfsgerechte Reinigung wird dort vorgenommen, wo mehrere Personen einen Ausbildungsplatz häufig teilen. Die Reinigung der Plätze erfolgt durch die Nutzenden.

Oberflächen oder Gegenstände, welche durch mehrere Personen häufig berührt werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Dies gilt auch für Schalter, Fenster- und Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Wasserspender, Kaffeemaschinen und weitere Kontaktflächen.

Auf eine fachgerechte Entsorgung des Abfalls muss speziell geachtet werden. Dabei sind folgende Punkte zwingend zu berücksichtigen (Aufzählung nicht abschliessend):

- Bereitstellen von genügend Abfalleimern zur Entsorgung von Taschentüchern und Schutzmasken
- Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheiten)
- Anfassen von Abfall vermeiden: stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel etc.) verwenden
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch fachgerecht entsorgen
- Abfallsäcke dürfen nicht manuell zusammengedrückt werden (Gefahr des Aufwirbelns von Viren).

## **7 Kommunikation**

Das Schutzkonzept wird im Internet verlinkt und am Veranstaltungsort gut sichtbar aufgehängt.

## **8 Umsetzungsverantwortung**

Für die Umsetzung des Schutzkonzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden gilt der Kursleiter des entsprechenden Weiterbildungskurses als verantwortliche Person.